

1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2014 beschlossen:

§ 1

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen wird wie folgt geändert:

Der Verbandsgemeinderat entscheidet abschließend über:

1.
2.
3.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.
5.
6.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.

§ 2

§ 6 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2)
- (3)
- (4) Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und der Entgeltgruppe S 7 des TV für den Sozial- und Erziehungsdienst, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune und Beamten, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister;
 2. die in § 4 Nr. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 5.000,00 € bis 10.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 500,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (5)

§ 3

§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen:

1. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäft, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 5.000,00 € nicht überschritten wird; Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 500,00 € übertragen.
 2.
 3.
 4.
- (3)

§ 4

§ 11 Einwohnerversammlung wird wie folgt geändert:

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2)
- (3)

§ 5

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (3)
- (4)
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
- Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
 - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
 - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus
 - Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
 - Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
 - Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
 - Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)
 - Stadt Gröningen, Marktstraße 7
 - Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
 - Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
 - Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
 - Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg
 - Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg
 - Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
 Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.


(6)

§ 6

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 22.04.2015

iv


 Becker
 Bürgermeisterin



.....
 Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



.....
 Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....